

# Gemeinde Courlevon



## **Reglement betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst**

## Feuerwehrverband Region Murten

### Reglement betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst

Die Gemeindeversammlung von Courlevon

gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Feuerpolizeigesetz – FPolG; SGF 731.0.1);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindegesezt – GG; SGF 140.1);
- die Statuten des Feuerwehrverbandes der Region Murten vom 15. Mai 2012 (Verbandsstatuten);
- das Feuerwehrreglement des Feuerwehrverbandes der Region Murten vom 15. November 2012 (Feuerwehrreglement - FwRegl)

beschliesst:

#### Zweck

#### Art. 1

Mit diesem Reglement werden die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst sowie die Bemessungsgrundlagen und die Vollzugsmodalitäten festgelegt.

#### Grundsätze

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Ersatzabgabe stellt eine finanzielle Abgeltung für nicht erbrachte persönliche Dienstleistungen in der Feuerwehr dar.

<sup>2</sup>Der Feuerwehrdienstpflicht unterstehende Personen, die nicht eingeteilt sind und keinen Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

<sup>3</sup>Die Abgabepflicht besteht auch für in ungetrennter Ehe oder anerkannter Partnerschaft lebende Ehegatten oder Partner, die keinen Feuerwehrdienst leisten (Art. 10 Abs. 2 FwRegl).

<sup>4</sup>Die Einnahmen aus Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Sie dienen der teilweisen Deckung von der Gemeinde belasteten Kosten des Feuerwehrverbandes, soweit diese nicht aus Mitteln der Gemeindesteuern finanziert werden. Die Einnahmen können auch zur Bildung zweckgebundener Reserven verwendet werden.

<sup>5</sup>Für die Befreiung von der Ersatzabgabe gilt Art. 32 Abs. 1 der Verbandsstatuten (vgl. auch Art. 10 Abs. 3 FwRegl).

**Höhe der Ersatzabgabe Art. 3**

<sup>1</sup>Die jährliche Ersatzabgabe beträgt Fr. 200.--. Die in ungetrennter Ehe oder in anerkannter Partnerschaft lebenden Ehegatten oder Partner von feuerwehr- und ersatzabgabepflichtigen Personen bezahlen eine Abgabe von Fr. 100.--.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Ersatzabgabe innerhalb des unter Abs. 1 aufgeführten Tarifr Rahmens fest. Er trägt dabei dem von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteil an den Gesamtkosten des Feuerwehrverbandes sowie den von den Verbandsorganen erlassenen Empfehlungen Rechnung.

**Reduzierte Abgabe Art. 4**

<sup>1</sup>Personen unter 25 Jahren, die eine Ausbildung absolvieren, haben einen Drittel der ordentlichen jährlichen Ersatzabgabe zu entrichten. Die reduzierte Abgabe wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt. Dem Gesuch ist eine Ausbildungsbestätigung beizulegen. Wird die Ausbildung für mehr als drei Monate unterbrochen, gänzlich abgebrochen oder beendet, ist davon der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde unverzüglich Kenntnis zu geben.

<sup>2</sup>Ersatzpflichtige Personen mit einem niedrigen Steuereinkommen können um teilweisen Erlass der Ersatzabgabe nachsuchen. Die Ersatzabgabe kann ihnen auf schriftliches Gesuch hin gänzlich erlassen werden, wenn deren Bezug für sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Die finanziellen Verhältnisse, derentwegen um eine Befreiung von der Ersatzabgabe ersucht wird, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Über eine allfällige Befreiung entscheidet der Gemeinderat. Er beachtet dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung. Ändern sich die finanziellen Verhältnisse zugunsten der abgabepflichtigen Person, hat sie davon der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde unverzüglich Kenntnis zu geben.

<sup>3</sup>Kommen Ersatzpflichtige, denen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 eine Reduktion oder ein Erlass der Ersatzabgabe gewährt worden ist, bei Veränderung ihrer (finanziellen) Verhältnisse ihrer Meldepflicht nicht nach, werden infolge der Versäumnis nicht in Rechnung gestellte Abgabebetrefnisse bei Bekanntwerden der Mutation nachgefordert.

**Anrechnung von  
Dienstjahren**

**Art. 5**

<sup>1</sup>Wird eine dienstpflichtige Person aus der Feuerwehr entlassen und dadurch ersatzpflichtig, reduziert sich die von ihr geschuldete Ersatzabgabe ab dem zehnten geleisteten Dienstjahr pro zusätzlich geleistetes Jahr um 10%.

<sup>2</sup>Nach 20 Jahren ununterbrochener Dienstleistung werden Angehörige der Feuerwehr von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

**Wegzug aus der Ge-  
meinde**

**Art. 6**

Zieht eine ersatzpflichtige Person in eine andere Verbands- oder eine Drittgemeinde, wird die Höhe der Ersatzabgabe aufgrund der Wohnsitzdauer in der Gemeinde Courlevon anteilmässig („pro rata temporis“) berechnet.

**Inkasso**

**Art. 7**

<sup>1</sup>Die zuständige Verwaltungsstelle der Gemeinde stellt der ersatzpflichtigen Person die geschuldete jährliche Ersatzabgabe unter Ansetzen einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung.

<sup>2</sup>Kommt die ersatzpflichtige Person ihrer Zahlungsfrist innert gesetzter Frist nicht nach, wird sie zur Zahlung ermahnt und bei fruchtloser Mahnung betrieben.

<sup>3</sup>Für nicht innert Frist geleistete Ersatzabgaben wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen in Rechnung gestellt.

**Rechtsmittel**

**Art. 8**

<sup>1</sup>Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes getroffenen Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen die vom Gemeinderat gestützt auf eine Einsprache getroffenen Entscheide ist die Beschwerde an das Oberamt zulässig. Richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe oder

tonsgericht einzureichen.

<sup>3</sup>Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage nach Zustellung des angefochtenen Entscheides.

<sup>4</sup>Das Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**Genehmigungsvorbehalt Art. 9**

Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch das Oberamt, welches die Stellungnahme der Kantonalen Gebäudeversicherung einholt (Art. 36 Abs. 2 FPolG). Es tritt am ersten Tag des der Genehmigung folgenden Monats in Kraft.

**Schlussbestimmung Art. 10**

<sup>1</sup>Dieses Reglementes ersetzt das Feuerwehrreglement der Gemeinde Courlevon vom 4. Dezember 2006 und tritt nach Genehmigung durch das Oberamt des Seebezirks in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Courlevon genehmigt:

Courlevon, den 9. Dezember 2013

Der Ammann:



George Riesen

Die Schreiberin:



Margrit Liniger

Vom Oberamt des Seebezirkes genehmigt:

Murten, den

Der Oberamtmann

Daniel Lehmann